

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

in Anlehnung an eine empfohlene Fassung des Bundesinnungsverbandes des Tischlerhandwerks für das Holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk

1 Auftragsbestätigung

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Weicht die Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer von der Bestellung des Auftraggebers ab, so ist dieser ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers zustande.

Der Auftraggeber erhält nach abschließender Detailbesprechung eine konkrete AB auf der Basis der Angebote und Besprechungen sowie aller etwaigen Änderungswünsche und/oder -notwendigkeiten. Diese ist – sofern Änderungen entstehen – von ihm gegenzeichnen und umgehend zurückzugeben (siehe auch Punkt 1). Wird diese nicht rechtzeitig zurückbestätigt, ist eine entsprechende Lieferverzögerung zu akzeptieren, da der AN mind. 6 – 8 Wochen nach Auftragsklarheit bis zur Fertigstellung und Lieferung der Möbel benötigt. Gibt der AG die AB nicht zurück oder tritt vom Auftrag zurück aus Gründen, die der AN nicht zu verantworten hat, ist der AG zu einer Entschädigung verpflichtet für den Produktionsausfall sowie alle Vorarbeiten, die sich pauschal auf 25 % des zuerst beauftragten Angebotsvolumens beläuft.

2 Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die »Verdingungsordnung für Bauleistungen« (VOB), Teil B (DIN 1961), in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung. Dem Auftraggeber wird erforderlichenfalls die VOB, Teil B, ausgehändigt.

3 Leistungen und Lieferungen, außer Bauleistungen

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1 bis 3.5.

Bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber, bei denen die »Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen« (VOL), Teil B, seitens des Auftraggebers zwingend anzuwenden ist, gilt diese in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.

3.1 Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch Umstände verzögert, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe und andere unabwendbare Ereignisse oder Unfälle), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der Verzögerung unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten. Dem Auftragnehmer ist eine angemessene Zeit zur Herstellung und Lieferung eines Ersatzes zu gewähren.

3.2 Grundsätzlich ist der übliche Aufwand für Fracht und Montage prozentual vom Warenwert in der Kalkulation enthalten, jedoch nicht durch Behinderung entstehende Mehrkosten. Werden Verbringung und/oder Montage der Leistungen, sprich hergestellten bzw. gelieferten Gegenstände, durch nicht vom AN zu verantwortende Umstände behindert, so daß es zu zeitlichem Mehraufwand gegenüber üblichem reibungslosem Arbeitsverlauf kommt, so sind die dadurch entstehenden Kosten zu den jeweils gültigen Stundensätzen des AN zzgl. etwaiger Auslagen vom AG zu übernehmen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es kann von vornherein eine Berechnung der Liefer-, Verbringungs- und Montagekosten statt pauschal-prozentual nach den effektiv entstandenen Kosten auf der Basis der jeweils gültigen Stundensätze des AN vereinbart werden. Über die jeweils gültigen Stundensätze, Fahrtkosten und Auslagen wird der AG in Kenntnis gesetzt.

Reduziert sich – aus welchen Gründen auch immer – das Auftragsvolumen gegenüber dem Angebotsvolumen um mehr als 20 %, so sind Preiserhöhungen vorbehalten, da die Angebote stets auf einer Mixkalkulation inkl. Fracht und Montage basieren und die enthaltenen Fixkosten des Auftrages bei relativ niedrigerem Gesamtvolumen relativ höher liegen.

3.3 Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3.4 Kann der Gegenstand nach Fertigstellung in Folge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt hereingenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotesses kann der Auftragnehmer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen. Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Die Zinsen betragen 2% über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, daß der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

3.6 Ein Abnahmeprotokoll ist vom Auftraggeber bei Fertigstellung der Montage zu unterzeichnen.

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden. Ist der Auftraggeber zur Endabnahme nicht anwesend, gilt ersatzweise die von den Monteuren bestätigte Endabnahme.

Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügt werden.

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern.

Ist eine Nachbesserung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen.

Aufrechnung mit anderen, als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Rücksendung sind ohne vorherige gegenseitige Verständigung nicht statthaft.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Farb- und Maserungsabweichungen bei Edelhölzoberflächen bleiben sowohl innerhalb einer Lieferung als auch bei Nachlieferungen vorbehalten. Vorbehalt gilt auch bei Modellabweichungen und technischen Änderungen im Falle von Nachlieferungen. Vorbehalt gilt auch bei Schallschutzelementen und -türen, insofern die Umfeldqualitäten der Räumlichkeiten den Schallschutz beeinträchtigen.

Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

3.7 Nachlieferungen oder nachträgliche Änderungen werden prinzipiell nach Stunden- und Wegeaufwand abgerechnet.

Änderungswünsche innerhalb der Fertigungsplanung und/oder Fertigung werden zu den entstehenden Mehrkosten abgerechnet. Dadurch bedingte Verlängerung der Lieferzeit muß vom Auftraggeber hingenommen werden.

3.8 Wasser- und Elektroinstallationen sowie Zubehör sind bauseits zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

4 Bedingungen für alle Leistungen und Lieferungen

4.1 Vergütung

Es gilt die vereinbarte Vergütung. Auf Verlangen eines Vertragsteils sind bei Dauer- und Schulverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluß enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn

- die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluß
- oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5% steigen oder fallen
- oder die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt.

Der AN hat das Recht, eine angemessene Abschlagszahlung von z. B. 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 bei Fertigstellung vor Auslieferung zu verlangen.

Der AN hat das Recht, sich eine Bankbürgschaft vom AG vorlegen zu lassen, ohne dass der AG dadurch vom Auftrag zurücktritt. Die Kosten für die Bankbürgschaft trägt der AN, sofern diese in der üblichen Höhe liegen.

4.3 Eigentumsvorbehalt

1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiemit an den Auftragnehmer ab.

5) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

6) Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.

4.4 Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie können im Falle der Nichterteilung des Auftrages erworben werden bzw. sind diese zu bezahlen, sofern sie übergeben wurden, ohne daß ein Auftrag zur Lieferung der Einrichtung erteilt wurde. Die Kosten belaufen sich auf 5% von den entsprechenden Ausführungskosten.

Maßgebend ist der geplante Einrichtungsumfang zu den üblichen Verkaufspreisen der Fa. J. VEY.

4.5 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Fulda. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers, ansonsten gilt ebenfalls ausschließlich Fulda als Gerichtsstand.

4.6 Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.